

RS UVS Kärnten 2003/10/29 KUVS-1727/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.2003

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob eine Änderung das Emissionsverhalten einer bereits genehmigten Anlage ? vorliegend Änderung der Betriebstankstelle auf ?Tankstelle mit einem geschlossenen Benutzerkreis gemäß § 116 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl Nr. 240/1991 idgF ? nicht nachteilig beeinflusst, ist die Behörde an den Inhalt der Anzeige gebunden. Darin wurde vom Berufsgewerber jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der (bereits bewilligten) Fahrzeugfrequenz durch die angezeigte Änderung nicht bewirkt wird. Allein dadurch, dass teilweise anstelle von betriebseigenen Fahrzeugen betriebsfremde LKW zufahren und betankt werden, kann eine Veränderung des Emissionsverhaltens nicht bewirkt werden kann. Da somit eine mögliche nachteilige Beeinflussung des (bereits genehmigten) Emissionsverhaltens zu verneinen war, war die angezeigte Änderung bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen. (Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides)

Schlagworte

Betriebsanlage, Betriebsanlagenänderung, genehmigte Anlage, Emissionsverhalten, Fahrzeugfrequenz, Fahrzeugfrequenzänderung, Betriebstankstelle, Betriebstankstellenänderung, geschlossener Benutzerkreis, betriebseigene Fahrzeuge, betriebseigener LKW, betriebsfremde LKW, Änderung des Emissionsverhaltens, Änderungsanzeige

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at